

COVID19-Schutzkonzept der Genossenschaft Rollschuh-Sport-Halle RSH

**geltend für den Betrieb der «Rollsport-Halle Morgarten» und des
Gastronomiebetriebes „Roll Inn“**

Version 4 vom 20.10.2020

Das vorliegende Schutzkonzept lehnt sich an das «Schutzkonzept für die Aussensportanlagen und Sporthallen der Stadt Basel vom 20. Juli 2020 des Erziehungsdepartementes des Kantons Basel-Stadt» sowie an die aktuellen Verordnungen des Bundes und des Kantons Basel-Stadt an.

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept. Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen. Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Sportlerinnen und Sportler, der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitarbeitenden auf der Sportanlage der Rollsport-Halle Morgarten.

2. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Die **Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)** sind einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei auf die Anlage:** Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Abstand halten:** Beim Eintreten und während des gesamten Aufenthalts ist der hinreichende Abstand zwischen den Personen einzuhalten. Diese Empfehlung ist nicht anwendbar bei Eltern bzw. Personen und Kindern, die im gleichen Haushalt leben, sowie zwischen Kindern bis zum vollendeten 12. Altersjahr.
- **Sport-Trainings und Sport-Wettkämpfe mit Körperkontakt sind erlaubt.** Dies gilt ausschliesslich für Training und Wettkampf. Für alle anderen Aktivitäten ist der hinreichende Abstand zu wahren **und eine Maske zu tragen.**
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Regelmässig Hände gründlich mit Seife waschen. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.
- **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.

2.1 Es gilt eine generelle Gesichtsmasken-Tragpflicht

Im Restaurant und in der Sporthalle haben alle Personen eine Gesichtsmaske zu tragen:

Davon ausgenommen sind:

- **Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;**
- **Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können;**
- **die Mitarbeitenden der betroffenen Einrichtung oder des betroffenen Betriebs, sofern ein wirkungsvoller Schutz vor einer Ansteckung durch spezielle Schutzvorrichtungen (z.B. Kunststoffglasscheiben) erreicht wird;**
- **Gäste von Restaurationsbetrieben zur **sitzenden** Konsumation von Essen oder Getränken an einem Tisch;**
- **Sportlerinnen und Sportler beim Ausüben ihres Sportes**

Während Veranstaltungen ist zwingend die Schutzmaske zu tragen.

3. Erhebung von Kontaktdaten

- **Wird der Mindestabstand unterschritten**, müssen für die Nachverfolgung die **Kontaktdaten** erhoben werden. Diese sind bei Bedarf dem Gesundheitsdepartement für das Contact-Tracing zur Verfügung zu stellen.

- **Aufgenommen werden Datum, Zeit, Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer und E-Mail.** Wohnen mehrere Personen im gleichen Haushalt genügt es, wenn eine Person die Kontaktdaten angibt.

- Vereine und Veranstalter gewährleisten die Richtigkeit der erhobenen Daten.

- Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden als dem Contact-Tracing im Falle einer Erkrankung. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden.

4. Richtlinien für die Nutzung

4.1 Trainingsbetrieb und -zeiten

Die von der Genossenschaft Rollschuh-Sport-Halle RSH zugesprochenen Trainingszeiten sind einzuhalten. Für den Trainingsbetrieb gibt es keine generelle Beschränkung der Anzahl Personen mehr. Der Körperkontakt während des Trainings ist zulässig, soll aber wo möglich minimiert werden.

4.2 Veranstaltungen und Wettkämpfe

Für Veranstaltungen und Wettkämpfe ist zwingend ein Schutzkonzept zu erarbeiten, welches auch die für die Umsetzung verantwortliche Person bezeichnet. Für Veranstaltungen und Wettkämpfe im Turniermodus oder mit mehr als 100 Besucher/innen muss das Schutzkonzept der Genossenschaft RSH in der Regel vier Wochen vor der Veranstaltung eingereicht werden. Die verantwortliche Person muss von den Behörden auch kurzfristig erreichbar sein und Zugriff auf die vollständigen Kontaktdaten gemäss Ziff. 3 der Veranstaltung haben. Es gilt eine Beschränkung von 1'000 Personen. Sofern eine klare Trennung der Personengruppen (Sportler/innen und Trainer/innen usw. auf der einen und Zuschauende/Personal auf der anderen Seite) möglich ist und eingehalten wird, gilt diese Obergrenze für die Zuschauenden/Personal. Zusätzlich können maximal 100 Sportler/innen

anwesend sein. Sind verschiedene Personengruppen nicht zu trennen, gilt die Maximalzahl von 1'000 Personen.

Zuschauende müssen eine Schutzmaske tragen.

Die gemäss Schutzkonzept verantwortliche Person ist zuständig, dass von allen Sportlerinnen oder Sportlern und allen weiteren Beteiligten (Trainer/innen, Materialwart*innen, Schiedsrichter*innen, usw.) die korrekten und vollständigen Kontaktdaten gemäss Ziff. 3 vorhanden sind.

4.3 Garderoben/Duschen/WC-Anlagen/Zusatzräume

Garderoben und Duschen bleiben infolge der Kleinräumigkeit weiterhin geschlossen.

Die WC-Anlagen sind nutzbar. Die Abstandsregeln sind einzuhalten.
Die Räume werden regelmässig im normalen Zyklus gereinigt.

4.4 Gastronomie

Für die Gastronomiebereiche innerhalb der Sportanlage gilt das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19.

5. Verantwortung der Vereine

5.1 Einhaltung der Schutzkonzepte und interne Information

Es liegt in der Verantwortung der Vereine, die Vorgaben des vorliegenden Schutzkonzepts einzuhalten. Der Verein ist verpflichtet, alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Eltern (bei Nachwuchstrainings) über den Inhalt in geeigneter Weise zu informieren.

6. Weisungen der Genossenschaft RSH / Sanktionen

Den Anweisungen von Vorstandsmitgliedern der Genossenschaft RSH ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen ein Schutzkonzept oder Nichtbefolgen der Anweisungen kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen entzogen werden.

7. Fragen

Bei Fragen zur Vermietung bzw. Belegung wenden Sie sich an:
Peter Mohler, 079 308 80 82 oder fammohler@eblcom.ch

8. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept für die Rollschuh-Sport-Halle Morgarten gilt ab sofort bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.

Für den Vorstand der Genossenschaft Rollschuh-Sport-Halle RSH
der Präsident
Peter Mohler

Basel, 20. Oktober 2020 MP